

Aktenzeichen:

C 62 T 36/18

XVII 17/15 AG Villingen-Schwenningen



Landgericht Konstanz

Beschluss

In dem Betreuungsverfahren

- Betroffener -

Betreuer und Beschwerdeführer:

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Konstanz - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

am 04.05.2018 **beschlossen:**

1. Auf die sofortige Beschwerde des Betreuers wird der Beschluss des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen vom 29.03.2018, Az. XVII 17/15, aufgehoben.
2. Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Gegenstandswert wird auf 500 EUR festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betreuer wendet sich gegen die Auferlegung eines Zwangsgeldes.

Der Beschwerdeführer wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen vom 19.11.2015 zum Betreuer des [redacted] bestellt, wobei die Betreuung unter anderem den Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasste. Hinsichtlich des Beschlussinhalts wird auf die Aktenseiten 75 ff. Bezug genommen.

Am 11.12.2017 erstellte der Betreuer ein Vermögensverzeichnis. Diesem waren Kontoauszüge beigelegt, aus denen sich Barabhebungen ergaben. Mit Verfügung vom 14.12.2017 bat die Rechtspflegerin um Vorlage einer Bestätigung des Betroffenen, dass dieser selbst sämtliche Barabhebungen vorgenommen habe. Mit Schreiben vom 18.12.2017 und 29.01.2018 wandte sich der Betreuer gegen dieses Ansinnen. Mit Schreiben vom 31.01.2018 wurde seitens des Amtsgerichts erneut aufgefordert, alle Barabhebungen zu belegen oder eine Bestätigung des Betroffenen einzureichen, dass er selbst die Barabhebungen vorgenommen habe. Am 16.02.2018 wurde ein Schreiben der Sparkasse zur Akte gereicht, aus dem sich ergibt, dass für den Betreuer keine Girokarte bestand. Mit Schreiben vom 05.03.2018 erklärte der Betreuer, dass eine Selbstverwaltungserklärung nicht vorgelegt werde. Mit Schreiben vom 07.03.2018 kündigte die Rechtspflegerin an, ein Zwangsgeld in Höhe von 500 EUR festzusetzen, wenn keine unterschriebene Erklärung des Betroffenen vorgelegt werde, dass er die Barabhebungen selbst vorgenommen hat.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 29.03.18 wurde gegen den Betreuer ein Zwangsgeld von 500 EUR festgesetzt und wurden dem Betreuer die Verfahrenskosten auferlegt mit der Begründung, dass der Betreuer trotz gerichtlicher Anordnung der Verpflichtung zur Vorlage der Selbstverwaltungserklärung nicht nachgekommen sei. Hinsichtlich des weiteren Beschlussinhalts wird auf die Aktenseiten 271 ff. verwiesen. Der Beschluss wurde dem Betreuer am 31.03.18 zugestellt.

Mit Schreiben vom 12.04.18 wurde sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, dass er für die Barabhebungen nicht verantwortlich gewesen sei, sondern der Betreute. Die Rechnungslegungspflicht umfasse nicht Maßnahmen des Betreuten. Auch werde von dem Betreuer rechtlich Unmögliches gefordert, da er nicht in der Lage sei, [redacted] zur Beibringung der Selbstverwaltungserklärung zu verpflichten. Es wurde zudem ein Schreiben des [redacted] an den Betreuer vom 05.04.2018 eingereicht, in dem zu lesen war, dass [redacted] dem Betreuer eine

Selbstverwaltungserklärung nicht geben werde.

Mit Beschluss vom 13.04.2018 wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1837 III 1 BGB liegen jedenfalls jetzt nicht mehr vor. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nur als Beugemittel zur Durchsetzung der Anordnungen des Betreuungsgerichts zulässig und kann lediglich dann erfolgen, wenn dem Verpflichteten die Pflichterfüllung möglich ist.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Betreute im Schreiben vom 05.04.2018 erklärt hat, dass er keine Selbstverwaltungserklärung abgeben wird. Insoweit kann der Betreuer der gerichtlichen Anordnung zur Vorlage einer solchen Erklärung nicht nachkommen. Der Beschluss vom 29.03.2018 war daher aufzuheben.

Dem Betreuungsgericht wird anheimgestellt, bei verbleibenden Zweifeln an der Selbstvornahme der Abhebungen von Amts wegen weitere Aufklärungen zu betreiben und gegebenenfalls einen Anhörungstermin anzuberaumen und die Problematik mit dem Betreuer und dem Betreuten zu erörtern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG (Keidel, FamFG, 19. Auflage, § 81 Rn. 73).

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 61 in Verbindung mit § 36 GNotKG.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht